

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN GÜLTIG AB 25.01.2021

1. Für die Beförderung auf Eisenbahnlinien gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens (ÖBB PV AG und Montafonerbahn AG).
2. Im Kraftfahrlinienverkehr gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr gemäß Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in der jeweils geltenden Fassung.

3. Rechte und Pflichten von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr

Die Rechte und Pflichten von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr sind in den Beförderungsbedingungen der Eisenbahnunternehmen ÖBB PV AG und Montafonerbahn AG sowie in den gesetzlichen Bestimmungen geregelt (Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sowie Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte 2013).

4. Ausnahmeregelung betreffend Coronavirus - Maskenpflicht in den Öffentlichen Verkehrsmitteln

In Öffentlichen Verkehrsmitteln gilt bis auf weiteres Schutzmaskenpflicht. Jeder Fahrgast ist, solange dies durch Rechtsvorschriften des Bundes oder Landes vorgeschrieben ist, selbst dafür verantwortlich, sich durch das Bedecken von Nase und Mund mit Masken selbst zu schützen. Die Art und Beschaffenheit der Schutzmaske werden in den Rechtsvorschriften des Bundes bzw. Landes geregelt. Die Kontrolle der Maskenpflicht obliegt grundsätzlich nicht den Bediensteten der Verkehrsunternehmen. Allerdings können die LenkerInnen wie auch Kontrollorgane Fahrgäste ohne Schutzmaske auf ihre Pflichten hinweisen und ihnen die Beförderung verweigern. Kontrollorgane sowie Organe der öffentlichen Sicherheit sind jederzeit berechtigt, Personen bezüglich der Einhaltung der Maskenpflicht zu kontrollieren sowie entsprechende Sanktionen auszusprechen. Die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Bei Verstoß gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Schutzmaske zahlen Sie einen Betrag in Höhe von EUR 40,00.

5. Fahrpreischädigung bei Zugverspätungen und Zugausfällen

Die Eisenbahnunternehmen im Verkehrsverbund Vorarlberg garantieren pünktliche und zuverlässige Verbindungen. Bei wiederholten Verspätungen und/oder Zugausfällen steht Fahrgästen mit Jahreskarten des Verkehrsverbundes Vorarlberg sowie InhaberInnen sonstiger Zeitkarten eine Fahrpreischädigung zu. Jahreskarten nehmen nach Anmeldung durch den/die InhaberIn automatisch am Entschädigungsverfahren teil und werden durch die Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH verständigt, wenn ein definierter Pünktlichkeitsgrad von 95% in mindestens einem Monat innerhalb des Gültigkeitszeitraumes unterschritten wurde. Voraussetzung dafür ist die Einwilligung des Kunden/der Kundin zur Weitergabe personenbezogener Daten an die Eisenbahnunternehmen, welche im Zuge der Jahreskartenbestellung oder -verlängerung erteilt werden kann. Eine Auszahlung von Fahrpreischädigungen unter 4,- Euro ist ausgeschlossen. Ausgenommen von der Teilnahme zum Entschädigungsverfahren sind Schüler- und Lehrlingsfreifahrten.

InhaberInnen sonstiger Zeitkarten (Tages-, Wochen- und Monatskarten) des Verkehrsverbundes Vorarlberg können ihre Entschädigungsansprüche direkt bei den betreffenden Eisenbahnunternehmen – ÖBB PV AG und Montafonerbahn AG – geltend machen.

6. Weitere Informationen und Beschwerden

Für weitere Informationen und Beschwerden können sich Fahrgäste direkt an die Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH oder ein Servicebüro wenden. Kontaktadressen, Telefonnummern und Öffnungszeiten sind in den Tariffoldern und Fahrplänen veröffentlicht. Sofern das Informationsbegehren oder die Beschwerde ein bestimmtes Verkehrsunternehmen betrifft, so können sich Fahrgäste auch direkt an diesen Betreiber wenden.

Unabhängige Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf)

Passagiere, die mit der Entscheidung des Unternehmens nicht einverstanden sind, können sich in Österreich an die apf wenden.

Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular unter www.passagier.at ein.

Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein senden Sie die Unterlagen per Post an:

Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn/Bus, Linke Wienzeile 4/1/6, A-1060 Wien.